

Corona-Richtlinie zur Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Wintersemester 21/22

Die Universität Trier betrachtet das Wintersemester 2021/22 als Übergangsssemester. Lehrveranstaltungen und Prüfungen sollen wieder vermehrt in Präsenz stattfinden.

Wir wollen sicherstellen, dass eine Ausbreitung des Corona-Virus auf dem Campus vermieden wird. Dieser Leitfaden soll einen bestmöglichen Gesundheitsschutz gewährleisten und zugleich einen vielfältigen Präsenzbetrieb auf dem Campus ermöglichen. Danke für Ihre Mitwirkung!

A Allgemeine Hinweise

Hygieneregeln

Die allgemein geltenden Hygieneregeln sind auch an der Universität Trier anzuwenden. Hierzu sind die Ausführungen zum Arbeitsschutzstandard in den Corona-FAQs auf der Website der Universität zu beachten.

Aufgrund der aktuellen Situation gilt die **Verpflichtung, in den Gebäuden** eine Mund-/Nasenbedeckung zu tragen, im Außenbereich wird dies empfohlen. Während einer Lehrveranstaltung oder Prüfung kann am Sitzplatz die Mund-/Nasenbedeckung abgenommen werden, **wenn die Abstände eingehalten werden können**. Können die Abstände nicht eingehalten werden, ist die Mund-/Nasenbedeckung verpflichtend zu tragen. Ausgenommen davon sind – während der Lehrveranstaltungen – die Lehrenden und vortragende Studierende (z. B. bei Referaten). Die entsprechende Höchstbelegung der Räume ohne die Pflicht zum Tragen einer Mund-/Nasenbedeckung ist an den Türen der Räume jeweils ausgewiesen. Als Mund-/Nasenbedeckung gilt eine OP-Maske oder eine Maske des Standards KN95/N95 oder FFP2.

Personen mit Symptomen einer Atemwegserkrankung (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) wird empfohlen, nur dann an Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilzunehmen, wenn ein aktueller negativer Corona-Test vorliegt oder eine ärztliche Abklärung erfolgt ist.

3G (Geimpft, Getestet, Genesen) in Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Der 3G-Nachweis ist Voraussetzung für die Teilnahme an curricularen Lehrveranstaltungen und an Prüfungen. Dies gilt gleichermaßen für die Studierenden wie für die Lehrenden. Studierende und Lehrende haben ihren 3G-Status offen zu legen; dies beinhaltet auch die Identifizierung mittels Personal- oder Studierendenausweis.

Die Regelung basiert auf der aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Das Land will ausdrücklich den persönlichen Austausch in Studium und Lehre wieder ermöglichen, zugleich aber auch Sicherheiten bieten. Als angemessene Schutzmaßnahme zur Ermöglichung dieses Ziels gilt daher die 3G-Regelung sowohl für Studierende als auch Lehrende in Lehrveranstaltungen und Prüfungen. An den Lehrveranstaltungen können daher nur Personen teilnehmen, die entweder geimpft oder genesen sind oder einen Schnelltest durch geschultes Personal in den offiziellen Testzentren haben durchführen lassen. Selbsttests sind ausdrücklich nicht ausreichend.

Es findet eine stichprobenhafte Überprüfung, insbesondere in den ersten Vorlesungswochen, statt. Diese erfolgt v. a. durch die Lehrenden, die bei Problemfällen eine Unterstützung durch den Wachdienst und die Pedelle erhalten können. Die Überprüfung kann seitens der Lehrenden durchgeführt werden, ist für die Lehrenden jedoch nicht verpflichtend. Die Studierenden müssen ihren 3G-Status offenlegen. Wir raten dazu, dass die Lehrenden dies entsprechend in der papierbezogenen Teilnehmerliste vermerken.

Lehrende oder Studierende, die den 3G-Status nicht nachweisen können, werden von der Lehrveranstaltung ausgeschlossen. Die Teilnahme an Prüfungen – Ausnahme bilden nur mündliche Prüfungen per Videokonferenz – ist nun mit einem 3G-Nachweis möglich. Kann man den Nachweis nicht führen und meldet man sich nicht fristgerecht von der Prüfung ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden, weil man nicht zur Prüfung erschienen ist!

Die Lehrenden, die Pedelle und der Wachdienst nehmen das veranstaltungsbezogene Hausrecht wahr. Lehrende können bei Schwierigkeiten die Pedelle und den Wachdienst um Unterstützung bitten (Tel.: 4000).

Gebäudezugang

Der Zugang zu den Gebäuden ist vollumfänglich und ohne zeitliche Einschränkung wieder möglich. Die Gebäude sind in der Regel montags bis freitags zwischen 7.00 und 22.00 Uhr geöffnet, samstags je nach Belegung und sonntags in der Regel geschlossen. Ausnahmen bilden das Verwaltungs- und das DM-Gebäude (Öffnungszeiten: V-Gebäude: Mo.-Do.: 06:30 bis 20.00 Uhr, Fr.: 06.30 bis 18.00 Uhr, am Wochenende geschlossen; DM-Gebäude: Mo.-Fr.: 06.30 – 19.00 Uhr, am Wochenende geschlossen) sowie die Bibliothek (Öffnungszeiten gemäß Bibliothekshomepage).

Raumkapazitäten

Alle Veranstaltungsräume können wieder im üblichen zweistündigen Raster genutzt werden.

Alle Veranstaltungsräume gehen in einen regulären Reinigungszyklus über.

Alle Veranstaltungsräume werden mit Reinigungsmitteln und Papierhandtüchern ausgestattet, falls teilnehmende Personen den Tisch säubern möchten. Alle Veranstaltungsräume werden mit Hinweisen zur Lüftung versehen. Es wird der Beginn der Lehrveranstaltungen zur vollen Stunde empfohlen, um in der nachfolgenden Pause die Lüftung per Fenster oder Lüftungsanlage zu ermöglichen. Die Art der Lüftung ist an jedem Raum angegeben. Bei Räumen mit Lüftungsanlage erfolgt der Luftaustausch ausschließlich als Abluft. Bei Räumen mit Fensterlüftung – und nur bei diesen Räumen – sollten die Fenster witterungsgemäß geöffnet werden.

Bei Unterschreitung der Abstandsregeln ist das Tragen der Mund-Nasenbedeckung verpflichtend. Das Einhalten dieser Regelung ist durch die Lehrenden umzusetzen.

Eine Liste der Raumkapazitäten unter Berücksichtigung der Abstandsregeln finden Sie auf der Seite, auf der alle Corona-relevanten Dokumente zusammengestellt sind: www.corona-docs.uni-trier.de.

Aufenthalt in Gebäuden außerhalb von Lehrveranstaltungen/Prüfungen

Nach Zugang zum Gebäude werden die Studierenden gebeten, unmittelbar die Veranstaltungs- bzw. Prüfungsräume aufzusuchen und ihren Sitzplatz einzunehmen. Ansammlungen von Studierenden in Gängen oder Lerngruppen vor Ort sind ohne Abstand nur mit Mund-/Nasenschutz zulässig.

Auf dem Campus besteht in den Gebäuden die Pflicht, eine OP-Maske oder eine FFP2-Maske zu tragen. Dies gilt beim Betreten bzw. Verlassen der Gebäude sowie im Veranstaltungs- und Prüfungsraum bis zum Sitzplatz. Während der jeweiligen Lehrveranstaltung/Prüfung kann, bei ausreichendem Abstand, die Maske abgenommen werden.

Im Außenbereich gilt die Maskenpflicht, wenn es zu Ansammlungen von Personen kommt oder Personen sich auf engem Raum nicht nur vorübergehend begegnen. Darüber hinaus wird das dauerhafte Tragen einer Maske auch im Außenbereich aktuell dringend empfohlen.

Aufsichtspflichten

Der Zutritt zu den Gebäuden wird nicht kontrolliert, gleichwohl werden Hausverwaltung und Wachdienst auf das Einhalten der Abstandsregeln bzw. der Maskenpflicht sowie ggf. auf den 3G-Nachweis achten. Die Lehrenden werden gebeten, auch eigenverantwortlich an die Einhaltung der Abstandsregeln zu erinnern und ggf. ordnend einzugreifen.

Die Pflichten der Veranstaltungsleitung **bei Lehrveranstaltungen** beinhalten

- Durchführung der Maßnahmen zur ggf. notwendigen Kontaktnachverfolgung,
- Aufsicht im Veranstaltungsraum, auch mit Bezug auf die Einhaltung der Maskenpflicht bei Unterschreitung der Mindestabstände.

Weiterhin wird empfohlen, die Überprüfung des 3G-Status der teilnehmenden Studierenden umzusetzen, es ist jedoch keine Pflichtaufgabe. Die Lehrenden haben das Recht zur Überprüfung des 3G-Status der teilnehmenden Studierenden.

Die Pflichten der Veranstaltungsleitung **bei Prüfungen** beinhalten

- Durchführung der Maßnahmen zur ggf. notwendigen Kontaktnachverfolgung,
- Aufsicht im Veranstaltungsraum, auch mit Bezug auf die Einhaltung der Maskenpflicht bei Unterschreitung der Mindestabstände.
- Die Überprüfung des 3G-Status der teilnehmenden Studierenden sollte im Rahmen der notwendigen Überprüfung der Teilnehmer/innen umgesetzt werden.

Es wird empfohlen, bei geringer Raumauslastung die gesamte Größe des Raumes zu nutzen, um Abstände zu vergrößern – auch wenn ggf. damit die Maskenpflicht noch nicht entfallen kann.

Dokumentation der Teilnahme bei Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Die Kontaktdaten der anwesenden Teilnehmer/-innen bei Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind zu dokumentieren, um bei Auftreten eines Verdachtsfalls gegebenenfalls Betroffene identifizieren zu können und um die ggf. betroffene Gruppe möglichst klein zu halten.

Bei Lehrveranstaltungen wird die Anwesenheit der Studierenden mittels QR-Code erfasst. Die QR-Code-Daten sind für die Veranstaltungsleitung nicht einsehbar. Sie werden nach Beendigung des Verwendungszweckes automatisiert gelöscht. Eine Anleitung zur Nutzung finden Sie auf der Seite, auf der wir die Corona-Dokumente zusammengestellt haben: www.corona-docs.uni-trier.de.

Bei Prüfungen ist festzuhalten, welche der angemeldeten Personen tatsächlich an der Prüfung teilgenommen haben. Die Kontaktdaten können dann durch das Studierendensekretariat – über die Matrikelnummer in PORTA – dem Gesundheitsamt zur Verfügung gestellt werden.

B Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen in Präsenz können unter den o. g. Schutzmaßnahmen, insbesondere des 3G-Nachweises, und unter Einhaltung der Hygienevorschriften stattfinden.

Durchführung

Aufgrund der Gebäudeöffnung ist ein Zugang problemlos möglich und alle Räume können grundsätzlich ohne Einschränkung genutzt werden. Gleichwohl steht die Nutzung unter Vorbehalt des Hygienekonzepts. Zudem gilt zwingend die Pflicht des 3G-Nachweises.

In den Seminarräumen können grundsätzlich alle Plätze genutzt werden. Die Seminarräume sind wieder vollständig mit Tischen und Stühlen ausgestattet. Es ist jedoch darauf zu achten, dass bei einer Belegung, die keine Einhaltung der Abstandsregeln ermöglicht, nur der Lehrende sowie bei Referaten ggf. die Vortragenden von der Maskenpflicht befreit sind. Für alle übrigen Anwesenden gilt die Maskenpflicht.

In Hörsälen empfiehlt es sich, max. die Hälfte der Plätze zu nutzen. In diesem Fall ist die Maskenpflicht am Platz einzuhalten. Werden ausschließlich die – gemäß „Pandemie-Sitzplan“ – entsprechend gekennzeichneten Plätze belegt, kann am Platz auf das Tragen der Maske verzichtet werden.

Zwischen den Lehrveranstaltungen erfolgt keine Reinigung der Räume mehr. In den Räumen stehen aber Reinigungsmittel und Tücher bereit, wenn Studierende oder Lehrende ihren Platz reinigen möchten.

Die Studierenden sollten nach der Lehrveranstaltung/den Lehrveranstaltungen aufgefordert werden, das Gebäude zügig zu verlassen. Bei Räumen mit Fensterlüftung – **und nur bei diesen Räumen** – sollten die Fenster witterungsgemäß geöffnet werden.

Zusätzliche Arbeits- und Aufenthaltsräume werden angeboten. Nähere Hinweise hierzu folgen.

C Mündliche Prüfungen

Ab 24.11.2021 gilt für die Teilnahme an Prüfungen bis auf Weiteres die 3G-Regel. Ausnahmen bilden nur digitale mündliche Prüfung!

Mündliche Prüfungen als Präsenzprüfung

Mündliche Prüfungen (einschließlich Promotionsprüfungen) können unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln durchgeführt werden.

Entscheidend ist, einen ausreichenden Abstand voneinander zu halten. Ist dies nicht möglich, ist wiederum zwingend ein Mund-/Nasenschutz zu tragen.

Zwischen den einzelnen Prüfungen kann ein zeitlicher Abstand von ca. 5-10 Minuten eingeplant und dazu genutzt werden, um den Raum zu lüften. Dies ist jedoch nicht zwingend vorgeschrieben.

Grundsätzlich gilt bei mündlichen Prüfungen, dass die Universitätsöffentlichkeit in begrenztem Umfang teilnehmen kann, wenn die Räume dies ermöglichen. Bei Unterschreitung der Mindestabstände gilt auch hier die Maskenpflicht. Zur Kontaktnachverfolgung ist eine vorherige Anmeldung erforderlich.

Mündliche Prüfung als digitale mündliche Prüfung

Mündliche Prüfungen können – in begründeten Einzelfällen – in Eigenverantwortung des Faches auch digital stattfinden, so z. B. bei etwaiger Zugehörigkeit der Prüfenden oder der zu prüfenden Studierenden zu einer Risikogruppe oder bei Austauschstudierenden. Diese Alternative stellt aber nicht die Regel dar. **Es existiert kein Rechtsanspruch auf eine solche Prüfungsform.**

1. Die Prüfung wird unter Verwendung von der Universität bereitgestellter oder empfohlener Videokonferenzsoftware durchgeführt.
2. Prüfer/innen und Beisitzer/innen sollen bei der Durchführung der Prüfung in Räumen der Universität anwesend sein (Sicherstellung einer stabilen Internetverbindung).
3. Zu Beginn der Prüfung müssen sich die zu Prüfenden mit amtlichem Lichtbildausweis identifizieren und erklären, dass sich keine weiteren Personen im Raum befinden und keine unerlaubten Hilfsmittel zur Verfügung stehen. Zu Beginn – wie auch während der Prüfung – kann vom/von der Studierenden verlangt werden, die Kamera in alle Richtungen zu schwenken.

4. Die Prüfung wird auf die übliche Weise protokolliert; es findet keine Aufzeichnung statt.
5. Die Beratung der Note geschieht ohne die zu prüfende Person, ihre Bekanntgabe erfolgt als Teil der Videokonferenz.
6. Die Anwesenheit von Zuhörenden ist ausgeschlossen.
7. Prüfende und zu prüfende Personen müssen mit der Durchführung als digitale Prüfung einverstanden sein. Die zu prüfende Person muss vor der Prüfung eine Einwilligungserklärung unterschreiben. Diese finden Sie unter www.corona-docs.uni-trier.de.

D Schriftliche Prüfungen

Ab 24.11.2021 gilt für die Teilnahme an schriftlichen und digitalen Prüfungen vor Ort bis auf Weiteres die 3G-Regel.

Schriftliche Prüfungen als analoge Klausuren

Alle Klausuren können unter den o. g. Schutzmaßnahmen und unter Einhaltung der Hygienevorschriften in Präsenzform stattfinden. Räume, die für Prüfungen genutzt werden sollen, müssen eigenständig bei der Raumvergabe gebucht werden.

Für das Wintersemester 2021/22 steht bis zum 31.03.2022 die Sporthalle für größere Prüfungen zur Verfügung, um das Abstandsgebot sicherzustellen und damit ein Ablegen der Maske während der Prüfung zu ermöglichen.

Durchführung

In den Hörsälen mit fester Bestuhlung sind die Plätze, die belegt werden dürfen, um die Abstandsregeln einzuhalten, entsprechend gekennzeichnet. **Der „Pandemie-Sitzplan“ nutzt die Abstandsregeln (mind. 1,5 m Abstand) maximal aus und hat auch die Laufwege im Blick. Bei ausschließlicher Nutzung dieser Plätze besteht keine Maskenpflicht. Bei Nutzung mit geringerem Abstand tritt wieder zwingend die Maskenpflicht in Kraft – dies gilt auch während der Prüfung.**

Studierende wie Lehrende sorgen eigenständig für ihre Mund-/Nasen-Bedeckung, deren Verwendung beim Betreten und Verlassen der Räume und Gebäude verpflichtend ist.

Auf dem Schreibplatz dürfen sich **nur** die für die Prüfung ggf. **zugelassenen Hilfsmittel**, lose Blätter, Stifte, ggf. eine Trinkflasche, befinden. Jacken und Taschen dürfen ausnahmsweise unter/neben den Sitzen verbleiben. Alle elektronischen Geräte (insbesondere Mobiltelefone und Smartwatches) müssen ausgeschaltet in den Taschen bleiben.

Alle o. g. Rahmenbedingungen sind einzuhalten und durch die Aufsichtsführenden zu kontrollieren. Verstöße gegen die Regeln gelten als Störung und können mit dem Ausschluss von der Prüfung und Wertung der Prüfung mit „nicht bestanden“ geahndet werden. Dies ist durch die Aufsichtsführenden entsprechend zu dokumentieren.

Verteilung der Prüfungen und Aufgabenblätter

Es werden folgende Varianten empfohlen:

- Prüfungen/Aufgabenblätter etc. werden vorher in Kuverts (DIN A4) eingetütet. Vor dem Beginn der Prüfung werden die Kuverts auf die vorgesehenen Arbeitstische gelegt.
- Die Prüfungen/Aufgabenblätter werden ohne Kuverts mit der Schrift nach unten auf die Tische gelegt.

Bei Prüfungsbeginn öffnen die Studierenden auf Hinweis der Aufsicht das Kuvert (oder drehen die Unterlagen um), um mit der Bearbeitung zu beginnen.

Kontrolle der Studierendenausweise

Die Studierenden legen ihren Studierendenausweis sichtbar auf einen unbelegten Nachbartisch. Die Aufsicht kann auf eine vollständige Kontrolle der Studierendenausweise verzichten. Eine stichprobenartige Kontrolle unter Einhaltung der Hygieneregeln wird empfohlen.

Fragen während der Prüfung

Nach Möglichkeit sollten Fragen vor Beginn der Bearbeitungszeit geklärt werden. Bei der Beantwortung individueller Fragen sollen die Hygieneregeln eingehalten werden.

Abgabe der Prüfungen und Verlassen des Hörsaals/Seminarraums

Am Ende der Prüfungszeit fordert die Prüfungsaufsicht die Studierenden auf, die Bearbeitung zu beenden und ggf. ihre Aufgabenblätter zusammen mit den Ausarbeitungen in das Kuvert zu stecken. Die Studierenden verlassen den Hörsaal, beginnend mit der Reihe, die dem Ausgang am nächsten liegt, und legen die Umschläge in ein am Ausgang aufgestelltes Behältnis (Karton, Kunststoffkorb o.ä.). Alternativ können die Studierenden (auf Anweisung der Aufsichtsperson) die Umschläge am Platz liegen lassen. Eine Aufsichtsperson sollte in Sichtweite des Ausgangs, jedoch in sicherem Abstand, die Abgabe der Umschläge kontrollieren.

Schriftliche Prüfungen als digitale Klausuren

E-Klausuren können wie gewohnt durchgeführt werden. Auch hier gelten die Hygieneregeln. Bei Unterschreitung der Mindestabstände ist auch während der Prüfung eine Maskenpflicht notwendig.

Um Ansteckungen über die Tastaturen zu vermeiden, können Studierende Einweghandschuhe für die Prüfung erhalten oder eigene Handschuhe nutzen. Die Nutzung der Handschuhe erfolgt auf freiwilliger Basis.

Ansonsten gelten die o. g. Maßnahmen in gleicher Weise. Weitere Hinweise und Konkretisierungen erhalten die Durchführenden unmittelbar durch den Bereich E-Assessment.